

Gemeinde Stockelsdorf
Die Bürgermeisterin
Ahrensböcker Straße 7
23617 Stockelsdorf



15.07.2026

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet Hansdiek, Gemarkung Pohnsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein Horizont Stockelsdorf nimmt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet Hansdiek Stellung.

Der Verein stellt nicht die Energiewende als solche und auch nicht die grundsätzliche Bedeutung von Speicherinfrastruktur in Frage. Wir wenden uns vielmehr gegen den derzeitigen Planungsstand dieses konkreten Standortes, weil die vorgelegten Unterlagen derzeit keine tragfähige Grundlage für eine rechtssichere und abwägungsfehlerfreie Fortführung des Bauleitplanverfahrens bilden.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die 34. Änderung des Flächennutzungsplans. Zum inhaltlich gekoppelten Bebauungsplan Nr. 95 wird eine gesonderte, eigenständige Stellungnahme eingereicht. Soweit sich Sachfragen überschneiden, werden sie bewusst in beiden Verfahren erhoben, um eine Verlagerung in das jeweils andere Verfahren auszuschließen.

Wesentliche Einwände

I. Erforderlichkeit der Planung

Die Gemeinde hat sich für ein Parallelverfahren aus 34. FNP-Änderung und Bebauungsplan Nr. 95 entschieden. Gerade deshalb kommt der FNP-Änderung eine eigenständige Schlüsselfunktion zu.

Auf dieser Planungsebene muss die Gemeinde nach § 1 Abs. 3 BauGB vor allem beantworten, warum ausgerechnet dieser Standort im Außenbereich nordwestlich des Wirtschaftsweges, westlich der L 184 und östlich der K 52 städtebaulich erforderlich sein soll, warum konfliktärmere Alternativen ausscheiden und warum die Abwägung zwischen Energieinfrastruktur, Raumordnung, Natur, Landwirtschaft und Landschaftsbild zugunsten des Standorts Hansdiek ausfallen darf. Diese Fragen beantworten die Unterlagen derzeit nicht tragfähig genug.

Nach den gemeindlichen Planunterlagen liegt der Standort im Außenbereich. Die Begründung führt selbst aus, dass die Privilegierung nach § 35 BauGB nicht greift, weil die Entfernung zum Umspannwerk mehr als 200 Meter beträgt; zugleich wird die Leitungstrasse zum Umspannwerk mit rund 550 Metern beschrieben.

Wenn ein Vorhaben also planungsrechtlich gerade nicht privilegiert ist, steigt das Gewicht der gemeindlichen Pflicht, Erforderlichkeit, Alternativenprüfung und Flächensparen besonders sauber und standortbezogen zu begründen. Eine nur pauschale Berufung auf die Energiewende oder auf ein überragendes öffentliches Interesse reicht dann nicht aus.

II. Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Besonders gravierend ist der fortbestehende Konflikt mit der Raumordnung. Die FNP-Begründung räumt ausdrücklich ein, dass der östliche Teil des Plangebiets im noch rechtskräftigen Regionalplan 2004 als regionaler Grünzug und als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt ist. **Die Gemeinde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet, ihre Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen.**

Genau dieser Punkt ist kein bloßes politisches Gegenargument Dritter, sondern ein von der Gemeinde selbst dokumentierter Konflikt. Wenn die Planung diesen Konflikt gleichwohl für überwindbar hält, muss sie nicht nur den Verweis auf § 11c EnWG und einen noch nicht rechtskräftigen Planentwurf liefern, sondern belastbar begründen, warum der Standort Hansdiek trotz der fortgeltenden Zielbindung ausnahmsweise raumordnerisch tragfähig sein soll und warum andere Standorte mit geringerer Konfliktintensität ausscheiden. Diese Darlegung fehlt bislang.

Weil § 11c EnWG in der Planbegründung eine tragende Rolle spielt, sei die Reichweite dieser Vorschrift klargestellt: Die Norm bewirkt eine erhebliche Gewichtsverstärkung zugunsten von Speichieranlagen in der Abwägung. Sie bewirkt jedoch weder eine Aufhebung geltender Ziele der Raumordnung noch eine Befreiung von der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB, und sie ersetzt nicht die standortbezogene Konfliktbewältigung. § 11c EnWG verlangt gerade eine Abwägung – und eine Abwägung setzt voraus, dass die gegenläufigen Belange zunächst vollständig ermittelt und zutreffend gewichtet werden. Wird die Vorschrift dagegen als eine Art Trumpfkarte eingesetzt, die den Grünzugkonflikt bereits im Ansatz erledigt, wird die Abwägung nicht gestärkt, sondern verkürzt – und damit fehleranfällig.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Planbegründung selbst auf § 1 Abs. 4 Nr. 3 EnWG verweist, wonach Speichieranlagen insbesondere möglichst umweltverträglich eingesetzt werden sollen. Die Umweltverträglichkeit des konkreten Standorts ist damit auch energiewirtschaftsrechtlich kein Nebenaspekt, sondern Teil des gesetzlichen Zielbildes.

III. Standortwahl und Alternativen

Die vorgelegte Alternativenprüfung verstärkt diese Zweifel. Die Gemeinde selbst beschreibt im Steckbrief für Standortalternative 1 eine Nähe zum Umspannwerk von rund 550 Metern. Für andere Alternativen nennt sie deutlich geringere Entfernungen, etwa rund 250 Meter oder sogar rund 200 Meter.

Gleichwohl wird Alternative 1 vorgezogen. Begründet wird dies im Wesentlichen mit technischer Vorprägung, Sichtverschattung, Erschließbarkeit und aktuell möglichem Anschluss. Diese Gesichtspunkte können relevant sein.

Gerade deshalb hätte die Alternativenprüfung aber die raumordnerische Konfliktfreiheit, die Außenbereichsbelastung, den Flächenverbrauch, die Eingriffsintensität und die Nähe zu schutzwürdigen Offenlandstrukturen als harte Auswahlkriterien transparenter und gewichtiger behandeln müssen. Der jetzige Stand vermittelt den Eindruck einer ergebnisorientierten Gewichtung.

Verstärkt wird dieser Eindruck durch einen Wertungswiderspruch innerhalb der Alternativenprüfung selbst: Der Suchraumteil südlich der Ortslage Pohnsdorf wird unter anderem deshalb ausgeschlossen, weil er Teil des Landschaftsschutzgebiets „Clever Au-Tal und Rocksholz“ ist. Der Schutzstatus wirkt dort als hartes Ausschlusskriterium – während der Grünzugstatus der gewählten Fläche kein entsprechendes Gewicht erhält, sondern unter Verweis auf § 11c EnWG relativiert wird. Diese Ungleichbehandlung zweier raumordnerisch-naturschutzfachlicher Schutzkategorien ist zu begründen.

Auffällig ist ferner, dass das Kriterium „potenzielle Erweiterungsflächen“ die Auswahl mitträgt, obwohl eine Erweiterung nicht Gegenstand dieser Planung ist. Ein Kriterium, das künftige, noch nicht beantragte Vorhaben begünstigt, darf in einer Abwägung über die gegenwärtige Flächeninanspruchnahme nur mit geringem Gewicht wirken und ist offenzulegen. Hinzu kommt: Die Planbegründung nennt als Anlass der Bauleitplanung gerade, dass die Privilegierung nach § 35 BauGB wegen eines Abstands von mehr als 200 Metern zum Umspannwerk nicht greift. Die gewählte Fläche verfehlt diese Schwelle mit rund 550 Metern nicht knapp, sondern deutlich – und deutlicher als mehrere der geprüften Alternativen. Wir bitten um ausdrückliche Auseinandersetzung mit der Frage, ob bei den näher am Umspannwerk gelegenen Alternativen eine andere planungsrechtliche Ausgangslage bestanden hätte.

IV. Flächensparen

Wesentlich ist, dass die gewählte Fläche keine kleinmaßstäbliche Arrondierung bestehender Bauflächen darstellt, sondern eine eigenständige Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Außenbereichsflächen. Der FNP-Änderungsbereich beträgt 15,0 ha; im weiteren Projektzuschnitt des Bebauungsplans geht es um ca. 23,8 ha. Auch wenn die eigentliche technische Anlage nur einen Teil dieser Flächen beansprucht, ändert das nichts daran, dass der Standortwahl ein **substanzieller Zugriff auf bislang unbebauten Freiraum** zugrunde liegt. Das erfordert nach unserer Auffassung auf FNP-Ebene eine wesentlich schärfere Auseinandersetzung mit Flächensparen, Innenentwicklung und konfliktärmeren Alternativen. Nach § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Die Begründung setzt sich kaum mit der Frage auseinander, weshalb ein erheblicher Außenbereichsverbrauch unvermeidbar sein soll. Die Begründung bleibt hier somit hinter dem Gewicht des Eingriffs zurück.

Der Eingriff ist auch in seiner Intensität erheblich: Für das Sondergebiet ist eine Grundflächenzahl von 0,9 vorgesehen; die Batteriespeicherfelder sollen aus brandschutztechnischen Gründen vollversiegelt werden. Für die Herstellung der beiden Anlagenplateaus (rd. 41,0 m bzw. 42,5 m ü. NHN) sind zudem umfangreiche Bodenmodellierungen mit Auf- und Abträgen von bereichsweise mehreren Höhenmetern erforderlich. Ein bislang unversiegelter, gewachsener Ackerstandort wird damit tiefgreifend und dauerhaft verändert. Wir bitten um belastbare Angaben zur tatsächlichen Versiegelungsfläche (getrennt nach voll- und teilversiegelten Bereichen), zu den Bodenmassen für Auf- und Abtrag, zum Nachweis des vollständigen Massenausgleichs innerhalb des Plangebiets sowie zum Umgang mit dem Oberboden – gerade weil dieselben Flächen zugleich als Ausgleich für das Schutzgut Boden dienen sollen.

V. Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft sind zu zurückhaltend behandelt. Die Unterlagen stellen zwar auf die technische Bedeutung des Standortes ab, dokumentieren aber gleichzeitig, dass es sich um intensiv ackerbaulich genutzte Flächen handelt und dass landwirtschaftliche Nutzflächen verloren gehen.

Gerade weil die Gemeinde bereits mehrere Energieinfrastrukturprojekte im Raum Pohnsdorf bewältigt, darf der **Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen** nicht schematisch als hinnehmbar behandelt werden. Er ist **eigenständig in die Abwägung einzustellen** – nicht nur mengenmäßig, sondern auch mit Blick auf Restflächen, Zerschneidungswirkungen, Erreichbarkeit angrenzender Schläge und kumulative Vorbelastungen des Landschaftsraums.

VI. Landschaftsbild

Das Landschaftsbild und die Naherholungsfunktion sind nach Einschätzung des Vereins Horizont im FNP zu defensiv gewichtet. Die Gemeinde begründet die Standortwahl unter anderem mit „Sichtverschattung“ durch Wälder, Knicks und Gehölzstreifen. Das ist als Teilaspekt nachvollziehbar. Daraus folgt aber nicht, dass die Veränderung des Offenlandcharakters, die Wahrnehmung der technischen Verdichtung des Raumes und die kumulative Verstärkung bereits vorhandener oder geplanter Infrastrukturen gering wären.

Gerade die das Plangebiet begrenzenden Wege werden heute intensiv als Naherholungsraum für Spaziergänge und Radtouren genutzt. Gerade in Pohnsdorf und dem Umfeld sind bereits das bestehende Umspannwerk, das neue Umspannwerk Lübeck-West, die 380-kV-Leitungen und die geplante neue 110-kV-Leitung, sowie weitere genehmigte und projektierte Windkraftanlagen prägend. Die einzelnen Vorhaben dürfen nicht isoliert betrachtet werden, sondern sind in ihrer kumulativen Gesamtwirkung zu bewerten.

Die Sichtverschattungslogik weist zudem drei bislang unbeantwortete Schwachstellen auf: Erstens entfalten neu anzulegende Knicks und Gehölzgürtel ihre abschirmende Wirkung erst nach mehreren Jahren – gerade in der Bau- und ersten Betriebsphase wirkt die Anlage ungemindert. Zweitens spricht die Begründung selbst nur von einer „zumindest in der Vegetationsperiode“ abschirmenden Wirkung; für das laubfreie Winterhalbjahr, in dem die Sichtbeziehungen in der offenen Agrarlandschaft am weitesten reichen, fehlt eine Bewertung. Drittens werden vertikale Anlagenteile – insbesondere bis zu 21 m hohe Blitzschutzmasten und die bis zu 10 m hohe Freiluftschaltanlage – durch keinen Strauchgürtel verdeckt; ihre Fernwirkung von den umliegenden Rad- und Wanderwegeverbindungen aus ist zu bewerten.

In die kumulative Gesamtbetrachtung gehört schließlich auch die rund 550 m lange Erdkabeltrasse zum Umspannwerk. Sie ist funktional zwingender Bestandteil des Vorhabens – ohne Netzanbindung keine Funktion –, soll aber ausdrücklich nicht Bestandteil des Bebauungsplans und der Umweltprüfung sein. Es ist nicht sachgerecht, einen funktional notwendigen Bestandteil des Gesamtvorhabens aus der Umweltbetrachtung auszuklammern; die Trasse quert Außenbereichsflächen und berührt Boden, gegebenenfalls Knicks und Gewässerläufe.

VII. Artenschutz

Artenschutzrechtlich ist die Datenlage bereits auf FNP-Ebene nicht ausreichend. Nach dem Fachbeitrag soll der Abschnitt zu europäischen Vogelarten erst im weiteren Verfahren ergänzt werden; die Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung sind ebenfalls noch nicht abschließend konkretisiert. Für

eine frühzeitige Beteiligung ist ein Vorentwurfsstadium zwar zulässig. Unzulässig oder zumindest verfahrensfehleranfällig wird es aber dort, wo genau diese offenen Punkte planentscheidend sind.

Dieser Befund lässt sich anhand der Unterlagen wörtlich belegen: Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (GFN mbH, 13.05.2026) bestätigt ein Revier der Feldlerche im Geltungsbereich sowie drei weitere Feldlerchenreviere und je ein Revier von Wachtel, Kuckuck und Nachtigall im Umfeld. Unter Ziffer 5.2.2 „Europäische Vogelarten“ – also gerade bei der planentscheidenden Artengruppe – heißt es gleichwohl lediglich: „Wird im weiteren Verfahren ergänzt.“ Ebenso ist zu den Maßnahmen der Minderung und Vermeidung sowie zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ziffern 5.3 und 5.4) jeweils nur vermerkt, diese seien im weiteren Verfahren zu konkretisieren.

Das ist hier der Fall. Die Feldlerche ist kein Randthema, sondern ein zentraler Konflikt des Standortes. Solange die Gemeinde die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse, die funktionale Eignung der Maßnahmenfläche M1 und die Wirksamkeit der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-ähnlichen Maßnahmen nicht belastbar belegt, fehlt der FNP-Änderung eine wesentliche Abwägungsgrundlage.

Besondere Sorge bereitet uns dabei die Neigung der Unterlagen, quantitative Flächenangaben mit funktionaler Eignung gleichzusetzen. Die Hinweise auf Extensivgrünland, die Heranziehung landesfachlicher Vermerke und die Ausweisung von M1 sind für sich genommen noch kein Nachweis, dass die betreffende Fläche vor Eingriff funktionsfähig, störungsarm, offenlandgeeignet und dauerhaft als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für die Feldlerche geeignet ist. Auf FNP-Ebene muss die Gemeinde zeigen, dass die Standortentscheidung nicht sehenden Auges auf einen artenschutzrechtlich ungeklärten Zielkonflikt zuläuft.

Die artenschutzrechtliche Konfliktlage ist somit derzeit noch nicht abschließend ermittelt. Damit fehlt der Gemeinde eine tragfähige Grundlage, um die Standortentscheidung sachgerecht in die Abwägung einzustellen.

Um Klarstellung bitten wir zudem in zwei Punkten. Erstens spricht die Konfliktanalyse beim Tötungs- und Schädigungsverbot ein Revier des Kiebitzes im nahen Umfeld an, während die Relevanzprüfung im Ergebnis nur die Feldlerche und die Gilde der Offenlandbrüter benennt; ob und wie der Kiebitz in der abschließenden Konfliktanalyse behandelt wird, ist offenzulegen. Zweitens geht es fachlich nicht um eine „Umsiedlung“ einzelner Vögel, sondern um die vorgezogene Bereitstellung funktional wirksamer Ersatzhabitate. Die entscheidende Frage lautet daher, ob vor dem Verlust des Brutreviers eine funktional wirksame, störungsarme und artspezifisch geeignete Ersatzfläche nachgewiesen ist. Diesen Nachweis erbringen die Unterlagen bislang nicht – zumal sie selbst eine Fluchtdistanz von mindestens 50 m zu vertikalen Strukturen ansetzen, den Einfluss der technischen Anlage selbst (Einfriedung 3,2 m, Umrichterstationen 3,5 m, Freiluftschaltanlage und Transformatoren 10 m, Blitzschutzmasten 21 m, Wartungsbetrieb, Beleuchtung, Dauergeräusch) auf die unmittelbar angrenzende Maßnahmenfläche M1 aber nicht artspezifisch prüfen.

VIII. Boden und Wasser

Hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Wasser bestehen erhebliche Ermittlungs- und Bewertungsdefizite. Der Umweltbericht dokumentiert, dass die Flächen derzeit vollständig unversiegelt sind; das Bodengutachten beschreibt nahezu wasserundurchlässige Geschiebeböden, auf denen eine natürliche Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Gelände nicht möglich ist. Damit steigt nicht nur der technische Bewirtschaftungsbedarf, sondern auch die Bedeutung einer frühzeitig vollständigen Prüfung von Entwässerung, Rückhaltung, Gewässerschutz und Havarievorsorge. Wenn ein Außenbereichsstandort nicht versickerungsfähig ist, kann die Gemeinde auf FNP-Ebene nicht lediglich

auf spätere technische Lösungen vertrauen, sondern muss den Konflikt als Gewichtungsfaktor der Standortwahl offen benennen.

Verschärft wird dies durch die Lage im Gewässersystem: Die Entwässerung soll über eine natürliche Senke nach Norden in die Clever Au (Barger Au) erfolgen; nördlich und südlich des Plangebiets liegen Trinkwassergewinnungsgebiete, in der Umgebung verläuft die Abgrenzung eines Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz. Die Zusicherung einer fachgerechten Entwässerungsplanung mag für den Regelbetrieb plausibel sein; für den Störfall – insbesondere den Umgang mit kontaminiertem Löschwasser – ist sie bislang nicht unterlegt.

IX. Brandschutz, Havarievorsorge und Rückbau

Der Umweltbericht führt unter „Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen“ aus, die Planung ermögliche keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Diese Aussage ist zu pauschal und in dieser Form nicht tragfähig begründet: Gegenstand der Planung ist ein 350-MW-Lithium-Batteriespeicher, dessen Batteriefelder nach den Unterlagen gerade aus brandschutztechnischen Gründen vollversiegelt werden und für den eigens Feuerwehr- und Kranaufstellflächen vorgesehen sind. Die Planung geht also selbst davon aus, dass ein Brandereignis technisch beherrscht werden muss. Wer den Sicherheitsbezug des § 11c EnWG für die Rechtfertigung des Vorhabens heranzieht, muss ihn auch bei den Risiken behandeln.

Wir bitten daher um belastbare Aussagen zur möglichen Berührung von Schwellen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), zur Dimensionierung der Löschwasserrückhaltung und zur Trennung kontaminierten Löschwassers vom regulären Niederschlagsabfluss – einschließlich des Nachweises, dass belastetes Wasser nicht in die Clever Au und damit in Richtung der Trinkwassergewinnungsgebiete gelangen kann –, zu den Anforderungen nach AwSV insbesondere im Bereich der Transformatoren, zur Alarm- und Einsatzplanung und zur Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr bei einem Batteriebrand sowie zur Bewertung möglicher Rauchgasausbreitung in Richtung der rund 400 bis 500 m entfernten Wohnnutzungen in Pohnsdorf.

Verbindlich zu regeln sind zudem die Rückbauverpflichtung, die Entsorgung der Batteriemodule und eine finanzielle Sicherheitsleistung nach Ende der Betriebszeit; die Projektfläche ist nach den Unterlagen für 30 Jahre gesichert. Ohne Sicherheitsleistung trägt das Risiko am Ende die Gemeinde.

X. Monitoring und Erfolgskontrolle

Die Unterlagen enthalten beim Monitoring einen inneren Widerspruch: Einerseits heißt es im Umweltbericht, Maßnahmen zur Umweltüberwachung seien „voraussichtlich nicht erforderlich“. Andererseits wird im selben Kapitel ausgeführt, durch stichprobenartige Kontrolluntersuchungen werde überprüft, ob die geplante Funktionserfüllung der Maßnahmen tatsächlich greife, und bei festgestellten Abweichungen könnten Maßnahmenkorrekturen und -ergänzungen vorgenommen werden. Beides zugleich kann nicht zutreffen: Entweder ist eine Überwachung nicht erforderlich – dann bedarf es auch keiner Kontrolluntersuchungen –, oder die Funktionserfüllung ist kontrollbedürftig, dann ist ein Monitoring erforderlich und auch so auszugestalten.

Bei einer planinternen Feldlerchen-Kompensationsfläche unmittelbar neben der technischen Anlage, deren artspezifische Funktion – wie dargelegt – nicht nachgewiesen ist, halten wir ein artspezifisches, mehrjähriges Erfolgsmonitoring für zwingend: mit jährlicher Revierkartierung der Feldlerche und der übrigen Offenlandbrüter, vorab definierten und überprüfbaren Erfolgskriterien, verbindlichen Nachsteuerungspflichten bis hin zur Bereitstellung externer, störungsarmer Ersatzflächen bei

dauerhaftem Ausbleiben der Funktion sowie einer gesicherten Kostentragung durch den Vorhabenträger, die auch einen Betreiberwechsel überdauert. Eine Ausgleichsfläche, deren Wirksamkeit niemand überprüft, ist im Zweifel keine Ausgleichsfläche, sondern eine Behauptung.

XI. Klimaschutz

Auch der Klimaschutz rechtfertigt keine Absenkung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Das Thema Klima und Klimaschutz ist differenziert zu behandeln. Wir erkennen an, dass Energiespeicher der Netzstabilität und Versorgungssicherheit dienen können und die Gemeinde auf die energiepolitische Funktion des Vorhabens abstellen darf. Gerade weil dies zutrifft, muss die Planung rechtlich und fachlich besonders sauber sein. Klimaschutz ist kein Freibrief für eine unzureichend begründete Außenbereichsplanung. Im Gegenteil: Je stärker die Gemeinde mit dem öffentlichen Interesse an Speicherinfrastruktur argumentiert, desto klarer muss sie zeigen, dass der konkrete Standort Hansdiek im Verhältnis zu anderen Standorten tatsächlich der am wenigsten konfliktträchtige oder jedenfalls der bestbegründete ist. Der derzeitige Vorentwurf belegt das nicht hinreichend. Das Bundesverfassungsgericht hat die hohe Bedeutung des Klimaschutzes hervorgehoben. Daraus folgt jedoch keine Suspendierung der Anforderungen des Bauplanungsrechts.

XII. Transparenz

Transparenzdefizite verstärken die Einschätzung. Nach den vorliegenden Materialien sind wesentliche Unterlagen entweder noch unvollständig oder in ihren tragenden Aussagen nicht auf eine belastbare Endstufe gebracht. Das gilt für den Artenschutz, für die ökologische Eignung von M1, für die spätere Schallprüfung mit Endkomponenten und nach unserem Eindruck auch für die politische Kommunikation des Vorhabennutzens.

Hinzu kommt ein weiterer, für die Glaubwürdigkeit des Verfahrens zentraler Punkt: Der Aufstellungsbeschluss vom 13.10.2025 beruhte auf einer Anlage von **250 MW**; die jetzt vorgelegten Unterlagen und die Projektpräsentation gehen von **350 MW** aus. Eine Leistungssteigerung um rund 40 % ist keine bloße Detailanpassung, sondern berührt die Grundlagen der Planung und der politischen Beschlussfassung

Konkret wurden im Rahmen der Informationsveranstaltung mögliche Gewerbesteuererinnahmen von rund 3,3 Mio. Euro jährlich in Aussicht gestellt. Nach den uns vorliegenden Informationen wurde derselbe Betrag bereits im Mai 2025 für die damals geplante, wesentlich kleinere 250-MW-Anlage genannt. Eine Kapazitätserhöhung um rund 40 % ohne jede Auswirkung auf die prognostizierte Einnahme ist zumindest erklärungsbedürftig. Die Gemeinde sollte als Trägerin der Planungshoheit solche Erwartungen eigenständig prüfen und nicht ungeprüft aus der Darstellung des Projektierers übernehmen.

Wenn in der öffentlichen Diskussion Gewerbesteuerprognosen und Leistungsgrößen variieren, ohne dass belastbare Herleitungen offengelegt werden, erhöht das den Begründungsbedarf zusätzlicher Nutzenbehauptungen in der kommunalen Abwägung. Solche Angaben dürfen jedenfalls nicht unkritisch in eine Standortentscheidung einfließen.

Die vorliegenden Unterlagen lassen bislang nicht erkennen, dass die Gemeinde sämtliche entscheidungserheblichen Belange mit der erforderlichen Offenheit untersucht und bewertet hat.

Aus unserer Sicht **erwecken die vorliegenden Begründungen den Eindruck, dass die Standortentscheidung bereits vor Abschluss der vollständigen Abwägung weitgehend feststand.**

Anträge

Aus all diesen Gründen beantragen wir, die 34. Änderung des Flächennutzungsplans in der vorliegenden Fassung nicht in die förmliche Offenlage zu überführen, bevor die folgenden Punkte vollständig nachgearbeitet sind:

1. Eine vertiefte und neu gewichtete Alternativenprüfung mit eigenständigem Kriterium der raumordnerischen Konfliktfreiheit
2. Eine belastbare Auseinandersetzung mit dem fortgeltenden Regionalplan 2004 und der Frage der Anpassung an die Ziele der Raumordnung
3. Eine nachvollziehbare Begründung der Erforderlichkeit genau dieses konkreten Außenbereichsstandortes
4. Eine vollständige artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einschließlich europäischer Vogelarten
5. Eine fachlich tragfähige Eignungsprüfung von M1
6. Sicherstellung, dass erforderliche vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) vor Beginn des Eingriffs vollständig wirksam umgesetzt werden
7. Eine vertiefte Darstellung der kumulativen Wirkungen auf Landschaft, Erholung, Landwirtschaft und Wohnumfeld
8. Eine transparente Darstellung der Datengrundlagen, offenen Annahmen und noch fehlenden Fachnachweise.
9. Eine belastbare Auseinandersetzung mit Brandschutz, Löschwasserrückhaltung, Gewässerschutz im Störfall, Alarm- und Einsatzplanung sowie Rückbau und Sicherheitsleistung anstelle der pauschalen Verneinung schwerer Unfallgefahren
10. Die Auflösung des Widerspruchs beim Monitoring und die Festlegung eines artspezifischen, mehrjährigen Erfolgsmonitorings für die Maßnahmenfläche M1 mit klaren Erfolgskriterien und Nachbesserungspflichten
11. Die transparente Darstellung der kumulativen Umwelt- und Eingriffswirkung des Gesamtvorhabens einschließlich der Erdkabeltrasse zum Umspannwerk
12. Die Offenlegung sämtlicher nachgereichter oder wesentlich geänderter Unterlagen vor der nächsten Verfahrensstufe und eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit bei materiellen Änderungen der Planung

Wir regen an, das Verfahren bis zur vollständigen Nachermittlung der entscheidungserheblichen Grundlagen auszusetzen und den Vorentwurf anschließend erneut der frühzeitigen Beteiligung zuzuführen. Eine frühzeitige Beteiligung erfüllt ihren Sinn nur dann, wenn die wesentlichen Konfliktlinien frühzeitig sichtbar werden. Werden planentscheidende Informationen erst nachgeschoben, muss die Beteiligung diesen neuen Kenntnisstand sachgerecht aufnehmen können.

Fragen an die Gemeinde

Für die weitere Behandlung im Verfahren richten wir zudem folgende Fragen an die Gemeinde:

- a. Wie wird die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung trotz des fortgeltenden Regionalplans 2004 konkret begründet?
- b. Auf welcher Rechtsgrundlage misst die Gemeinde einem noch nicht rechtskräftigen Regionalplan größeres Gewicht bei als den derzeit geltenden Zielen der Raumordnung?
- c. Warum wurde die raumordnerische Konfliktfreiheit nicht als eigenständiges hartes Auswahlkriterium in die Alternativenprüfung eingestellt?
- d. Welche Konflikte sprechen konkret gegen die näher am Umspannwerk gelegenen Alternativen?

- e. Welche belastbaren Nachweise liegen bereits jetzt zur funktionalen Eignung von M1 für die Feldlerche vor?
- f. Welche zusätzlichen landschafts- und erholungsbezogenen kumulativen Wirkungen werden in die weitere Abwägung eingestellt?
- g. Welche Unterlagen zur Bauphase, zu Schwertransporten, zur Havarievorsorge und zum Gewässerschutz sollen noch ergänzt werden?
- h. Werden politische Nutzenannahmen, insbesondere Einnahmeerwartungen, schriftlich dokumentiert und von der Gemeinde eigenständig geprüft?
- i. Hat die Gemeinde gemeinsam mit dem Netzbetreiber geprüft, ob eine bereits bestehende Netzzusatzusage oder eine Anschlusskapazität auf einen alternativen Standort übertragen oder dort neu zugewiesen werden könnte? Falls nein, weshalb wurde eine solche Prüfung im Rahmen der Alternativenbewertung unterlassen?
- j. Hat der Netzbetreiber der Gemeinde oder dem Vorhabenträger mitgeteilt, dass ausschließlich der Standort Hansdiek für den Netzzusatz in Betracht kommt? Falls ja, bitten wir um Offenlegung dieser Unterlagen.
- k. Welche konkreten Kriterien führten dazu, dass der Standort Hansdiek gegenüber den näher am Umspannwerk gelegenen Alternativen als vorzugswürdig bewertet wurde und wie wurden diese Kriterien gewichtet?
- l. Wann und auf welcher Grundlage wurde die Planung von 250 MW auf 350 MW umgestellt, und wurde die Gemeindevertretung hierüber förmlich unterrichtet?
- m. Beruhen sämtliche vorgelegten Fachgutachten – insbesondere die Schalltechnische Untersuchung, der Artenschutzfachbeitrag und das Entwässerungskonzept – durchgehend auf der 350-MW-Konfiguration, oder stammen Teile noch aus der 250-MW-Planung?
- n. Weicht die aktuelle Planung damit wesentlich von den Grundlagen des Aufstellungsbeschlusses vom 13.10.2025 ab, und welche verfahrensrechtlichen Konsequenzen zieht die Gemeinde daraus?
- o. Welches Gewicht hatte das Kriterium „potenzielle Erweiterungsflächen“ bei der Standortwahl, und plant der Vorhabenträger eine spätere Erweiterung über die jetzt geplante Anlage hinaus?
- p. Warum wirkt der Landschaftsschutzstatus südlich von Pohnsdorf in der Alternativenprüfung als harter Ausschlussgrund, während der Grünzugstatus der gewählten Fläche unter Verweis auf § 11c EnWG relativiert wird?
- q. Wie werden Löschwasserrückhaltung, Rückbau, Sicherheitsleistungen und die Erreichbarkeit für die Feuerwehr abgesichert – und wie verhält sich das zu der Aussage, die Planung ermögliche keine Vorhaben mit der Gefahr schwerer Unfälle?
- r. Warum erklärt der Umweltbericht ein Monitoring für „voraussichtlich nicht erforderlich“, obwohl er selbst Kontrolluntersuchungen und Maßnahmenkorrekturen vorsieht?
- s. Wird der Kiebitz in der abschließenden artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse behandelt, und welche Immissionspegel werden für die Maßnahmenfläche M1 prognostiziert?

Schlussbemerkungen

Zusammenfassend bleibt festzuhalten: Die FNP-Änderung scheitert derzeit nicht an einem generellen Verbot von Speicherplanung, sondern an der nicht hinreichend belegten Standortwahl für genau diesen Außenbereich, an einer zu schwachen raumordnerischen Konfliktbewältigung und an unvollständig ermittelten Umwelt- und Artenschutzbelangen. Solange diese Grundfragen offen sind, ist das Verfahren nicht abwägungsfest. Die Gemeinde sollte daher den Vorentwurf überarbeiten und erst nach vollständiger Ermittlung und Bewertung der entscheidungserheblichen Belange erneut in das Beteiligungsverfahren geben.

Sollte die Gemeinde trotz der aufgezeigten Ermittlungs- und Abwägungsdefizite am Verfahren festhalten, regen wir an, sämtliche vorgetragenen Einwendungen im weiteren Verfahren ausdrücklich zu behandeln und ihre Berücksichtigung nachvollziehbar zu dokumentieren. Wir behalten uns vor, unsere Stellungnahme nach Vorlage ergänzender Fachgutachten und weiterer Planunterlagen zu ergänzen.

Wir bitten um schriftliche Eingangsbestätigung dieser Stellungnahme sowie um Mitteilung, in welcher Form die genannten Nacharbeiten vor der nächsten Verfahrensstufe offengelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Klaus-Olaf Zehle', is written over a horizontal line.

Klaus-Olaf Zehle

HORIZONT Stockelsdorf e.V.
c/o Klaus-Olaf Zehle
Curauer Dorfstraße 39
23617 Stockelsdorf
info@horizont-stockelsdorf.de
www.horizont-stockelsdorf.de